Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1274
15. 01. 82

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. Januar 1982 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Trifft die Nachricht zu, daß die Sendungen der Deutschen Welle in russischer Sprache verstärkt gestört werden, und wenn ja, ist eine solche Maßnahme mit den Konsequenzen des KSZE-Vertrags vereinbar?

Antwort des Staatsministers Dr. Corterier vom 11. Januar

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die russischsprachigen Sendungen der Deutschen Welle seit dem 20. Dezember 1981 in verstärktem Maß gestört werden.

Diese Störsendungen stehen im Widerspruch zu den entsprechenden Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki, nach denen sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet haben, „die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu erleichtern".

Die Bundesregierung verurteilt derartige Maßnahmen und wird sich daher auch weiterhin mit allen ihr geeignet erscheinenden Mitteln dafür einsetzen, daß Störsendungen unterbleiben bzw. rückgängig gemacht werden.

2. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Sowjetunion zur Einstellung ihrer Störsendungen zu veranlassen?

Antwort des Staatsministers Dr. Corterier vom 11. Januar

Die Bundesregierung wird die Frage der Radiostörungen der Deutschen Welle durch die Sowjetunion und andere osteuropäische Länder wie bisher mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und bei jeder sich bietenden Gelegenheit sowohl bilateral als auch multilateral aufgreifen mit dem Ziel, eine Einstellung dieser Störungen zu erreichen. So wird die Bundesregierung auch auf dem am 9. Februar 1982 wieder beginnenden Madrider KSZE-Folgetreffen diese Störungen kritisieren und sich weiter für den westlichen Textvorschlag gegen Radiostörungen einsetzen.

3. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Mit welcher Begründung untersagt das Auswärtige Amt die Errichtung eines Wahllokals in der finnischen Botschaft?

Antwort des Staatsministers Dr. Corterier vom 11. Januar

In einer vom 8. September 1981 datierten Rundnote hat das Auswärtige Amt den in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten diplomatischen Missionen folgendes in Erinnerung gerufen:

„Die Durchführung von Wahlen zu parlamentarischen Körperschaften oder von Gemeindewahlen des Entsendestaats außerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets ist staatliche Tätigkeit, die den Rahmen der üblichen diplomatischen oder konsularischen Tätigkeiten nach den beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen überschreitet. Sollen Wahlen in dieser Art durch Auslandsvertretungen in den Empfangsstaaten durchgeführt werden, so bedarf es daher der Zustimmung derselben. Diese Grundsätze gelten selbstverständlich auch für die Durchführung von Referenden und für sonstige nach den Verfassungen oder Gesetzen der Entsendestaaten vorgesehenen Wahlen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher Genehmigungen für die Durchführung von Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften bzw. von ausländischen Gemeindewahlen durch die hier akkreditierten Vertretungen ausländischer Staaten – mit Ausnahme des anders gelagerten Falls der Wahlen zum Europäischen Parlament durch Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften – nicht erteilt. Auch ihrerseits hat die Bundesrepublik Deutschland bisher andere Staaten nicht um Zustimmung zur Durchführung von Wahlen der genannten Art durch ihre Auslandsvertretungen gebeten.

Das Auswärtige Amt bittet alle diplomatischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, sich entsprechend zu verhalten und auch die konsularischen Vertretungen ihrer Heimatstaaten entsprechend zu unterrichten. Gegen die Durchführung der Briefwahl oder die Beteiligung der fremden Missionen an den dazu erforderlichen Vorarbeiten bestehen dagegen seitens der Bundesrepublik Deutschland keine Bedenken."

Der Text dieser Rundnote wurde mit den zuständigen Ressorts, nämlich dem Bundesinnenminister und dem Bundesjustizminister abgestimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

4. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die vom 4. Deutschen Familiengerichtstag (21. bis 24. Oktober 1981 in Brühl) zu dem Problem des Ausschlusses des Unterhaltsanspruchs getrenntlebender oder geschiedener Ehegatten wegen grober Unbilligkeit in Form einer Empfehlung vertretene Ansicht, „Trennungs- und Scheidungsverschulden erfüllen in der Regel nicht den Tatbestand des § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB; deswegen ist auch ein eheähnliches Verhältnis für sich allein kein Grund, den Unterhalt auszuschließen", und wenn ja, wie will sie dieser Ansicht Geltung verschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 12. Januar

Der Gesetzgeber des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts hat das Schuldprinzip nicht nur für die Ehescheidung, sondern auch für das Unterhaltsrecht aufgegeben. Die dafür maßgebenden Erwägungen sind in der Begründung der Regierungsvorlage (Drucksache 7/650, Seite 120 ff.) und im (zweiten) Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags (Drucksache 7/4361, Seite 14 ff.) dargelegt. Dieser gesetzgeberische Wille kommt nach Auffassung der Bundesregierung auch im Gesetz klar und unmißverständlich zum Ausdruck: Während des Getrenntlebens beruht die Unterhaltspflicht auf der fortbestehenden Ehe; Gründe, die zur Trennung geführt haben, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt (§ 1361 Abs. 1 und 2 BGB). Nach der Scheidung gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit der geschiedenen Ehegatten (§ 1569 BGB): Unterhalt kann nur aus einem der in §§ 1570 bis 1575, 1577 BGB aufgezählten Tatbestände verlangt werden, die alle nicht auf ein Verschulden am Scheitern der Ehe abstellen, sondern im einzelnen regeln, unter welchen Voraussetzungen von Gesetzes wegen anzunehmen ist, daß ein geschiedener Ehegatte nicht für sich selbst sorgen kann. Soweit nach der Billigkeitsklausel des § 1576 BGB Unterhalt auch aus anderen schwerwiegenden Gründen verlangt werden kann, stellt Satz 2 dieser Vorschrift klar, daß solche Gründe nicht allein deswegen berücksichtigt werden dürfen, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben.

Der Gesetzgeber hat es allerdings als notwendig angesehen, Unterhaltsansprüche in schwerwiegenden Fällen auszuschließen. Dem dient die negative Härteklausel des § 1579 BGB. Dabei sind Verschuldensge-

sichtspunkte unter besonderen Voraussetzungen nicht auszuschließen. Davon geht auch die von Ihnen zitierte Empfehlung des 4. Deutschen Familiengerichtstags aus, wie aus den Worten „in der Regel" und aus Nummer 2 der Empfehlung folgt. Indessen ergibt sich nicht nur aus den Gesetzesmaterialien (siehe Begründung der Regierungsvorlage, a. a. O., Seite 137 und Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, a. a. O., Seite 32) sondern auch aus dem Gesetz selbst, daß ein Verschulden des Unterhalt begehrenden getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten nur in besonders schwerwiegenden Fällen berücksichtigt werden kann: Eine Herabsetzung oder Versagung des Unterhalts wegen schuldhaften Verhaltens ist nur möglich, wenn einer der in § 1579 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BGB erwähnten Gründe oder ein anderer Grund, der ebenso schwer wiegt (§ 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB), vorliegt; Voraussetzung ist außerdem, daß die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre. Es kann danach keinen Grund geben, der stets und für sich allein die Herabsetzung oder Versagung des Unterhalts rechtfertigte. Die Bundesregierung begrüßt es, daß der 4. Deutsche Familiengerichtstag diesen Grundgedanken des neuen Rechts herausgestellt hat und damit vereinzelten Stimmen entgegengetreten ist, die für Fälle, in denen ein Ehegatte den anderen verläßt und sich einem anderen Partner zuwendet, eine Versagung des Unterhalts in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Gesamtumstände und ohne Rücksicht auf das Verhalten des anderen Ehegatten fordern.

Nach den Feststellungen der Bundesregierung entspricht die Rechtsprechung der Familiengerichte der erwähnten Empfehlung. Das gilt insbesondere für die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Da auch das Schrifttum sich ganz überwiegend mit dieser Empfehlung deckt, besteht nach Auffassung der Bundesregierung für gesetzgeberische Maßnahmen kein Anlaß.

5. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Sieht die Bundesregierung in der Entscheidung des BGH (NJW 1980 S. 1686), der ein schwerwiegendes, den Unterhaltsanspruch gemäß § 1361 Abs. 3, § 1579 Abs. 2 Nr. 4 BGB ausschließendes Fehlverhalten einer unterhaltsberechtigten Ehefrau darin erblickt, daß sie ihren Ehemann verlassen hat und in unmittelbarem Anschluß daran zu ihrem Freund gezogen ist, und die Auffassung vertritt, daß diese „Abkehr des Ehegatten von der Ehe . . . in aller Regel einen Grund" schaffe, der ebenso schwer wiegt, wie die in § 1579 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGB aufgeführten Gründe, einen Anlaß für eine gesetzgeberische Initiative mit dem Ziel, das Zerrüttungsprinzip unter Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit aufrechtzuerhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 12. Januar

Wie bereits in meiner Antwort auf Ihre Frage 4 erwähnt, geht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei der Anwendung des § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB von dem Grundsatz aus, der in der in Ihrer Frage 4 wiedergegebenen Empfehlung enthalten ist. Tragender Gesichtspunkt der von Ihnen zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist nicht allein das Verlassen des Ehegatten und die Zuwendung zu einem neuen Partner. Der Bundesgerichtshof hat sich vielmehr auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit berufen: Ein Ehegatte könne den anderen nicht aus dessen ehelicher Mitverantwortung für sein wirtschaftliches Auskommen in Anspruch nehmen, wenn er seinerseits die dem anderen geschuldete Hilfe und Betreuung nicht mehr diesem, sondern einem Dritten zuwende. Der Bundesgerichtshof hat jedoch in ständiger Rechtsprechung deutlich gemacht, daß auch in solchen Fällen das eheliche Verhalten des anderen Ehegatten nicht außer Betracht bleiben könne. So sei es nicht als schwerwiegender Bruch der ehelichen Solidarität anzusehen, wenn der andere Ehegatte sich vorher seinerseits

von seinen ehelichen Bindungen losgesagt habe oder die Ehegatten sich einverständlich getrennt hätten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfüllt nur ein schwerwiegendes und klar bei einem Ehegatten liegendes evidentes Fehlverhalten die Voraussetzungen des § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB (siehe unter anderem BGH NJW 1981, 1782, 1783 und FamRZ 1981, 1042, 1043). Für gesetzgeberische Initiativen besteht daher nach Meinung der Bundesregierung kein Anlaß.

6. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Inwieweit hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Befürchtung bestätigt, die allgemeine Härteklausel des § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB werde die Prüfung einer Scheidungsschuld ermöglichen und damit dem Ziel des Entwurfs des 1. EheRG widersprechen (vergleiche Drucksache 7/658, Seite 137)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 12. Januar

Wie sich aus meinen Antworten auf Ihre Fragen 4 und 5 bereits ergibt, hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Befürchtung, die Härteklausel des § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB könne generell dem Verschuldensprinzip im Unterhaltsrecht wieder Geltung verschaffen, nicht bestätigt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

7. Abgeordneter **Linsmeier** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, dem Beispiel des Freistaats Bayern zu folgen, der seinen Gewinnanteil aus dem Gewinn der Bayerischen Landesbank für ein zinsverbilligtes Wohnungsbauprogramm zur Verfügung gestellt hat, und künftig – bzw. so lange die Hochzinsphase anhält – Bundesbankgewinne in ähnlicher Weise zu verwenden, und falls nicht, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 12. Januar

Es ist nicht vorgesehen, den Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank für ein zinsverbilligtes Wohnungsbauprogramm zu verwenden.

Die dem Bund zustehenden Gewinnanteile sind Einnahmen, die nach § 8 BHO als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen. Eine Zweckbindung für bestimmte Ausgaben ist nicht sinnvoll.

8. Abgeordneter **Vogt (Düren)** (CDU/CSU)

Wann ist entsprechend der Ankündigung des Bundeskanzlers nach seinem jüngsten Gespräch mit der Führung der Deutschen Angestelltengewerkschaft mit Initiativen der Bundesregierung zur Beseitigung steuerlicher Hemmnisse einer Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen der Unternehmen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 14. Januar

In dem Gespräch mit führenden Vertretern der Deutschen Angestellten Gewerkschaft (DAG) am 17. Dezember 1981 hat der Bundeskanzler zugesagt, sorgfältig zu überprüfen, ob eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen durch steuerliche Hemmnisse be-

hindert wird. Gleichzeitig hat sich der Bundeskanzler gegen eine Subventionierung ausgesprochen. Die DAG wird ihre Vorstellungen in einem besonderen Schreiben an den Bundesfinanzminister präzisieren.

Eine weitergehende Aussage über mögliche Initiativen der Bundesregierung ist derzeit nicht möglich.

9. Abgeordneter **Vogt (Düren)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, dabei auf die Gesetzentwürfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus der zurückliegenden Legsilaturperiode zurückzugreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 14. Januar

Der in der zurückliegenden Legislaturperiode im Deutschen Bundestag beratene Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht geeignet, tarifvertragliche Regelungen über die Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivvermögen zu fördern. Aus diesem Grund wird die Bundesregierung auf diesen Gesetzentwurf nicht zurückgreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

10. Abgeordneter **Seehofer** (CDU/CSU)

Wie hoch waren die jährlichen Inflationsraten in den Jahren 1970 bis 1980?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 11. Januar

Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte, der im allgemeinen zur Messung der Veränderungen des Verbraucherpreisniveaus in der Bundesrepublik Deutschland verwendet wird, hat sich in den Jahren 1970 bis 1980 mit folgenden Prozentsätzen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr geändert:

1970	+ 3,4 v. H.	1976	+ 4,3 v. H.
1971	+ 5,3 v. H.	1977	+ 3,7 v. H.
1972	+ 5,5 v. H.	1978	+ 2,7 v. H.
1973	+ 6,9 v. H.	1979	+ 4,1 v. H.
1974	+ 7,0 v. H.	1980	+ 5,5 v. H.
1975	+ 6,0 v. H.		

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

11. Abgeordneter **Müller (Bayreuth)** (SPD)

Welche Beträge werden jährlich aus Mitteln des Bundes zum Teil auch über die Länder an Institutionen oder für Projekte aufgewendet, mit denen Tierversuche direkt oder indirekt gefördert werden?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 17. Dezember

Die Bundesregierung fördert keine Tierversuche, sondern aus Mitteln des Bundes werden auch Forschungsvorhaben untertstützt, zu deren Durchführung Tierversuche unabdingbar notwendig sind. Diese Tierversuche werden nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen

Erkenntnisse und in Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz auf das unerläßliche Maß beschränkt. Sie werden nur dann durchgeführt, wenn das angestrebte Ziel nicht mit anderen Methoden erreicht werden kann.

Solche Tierversuche sind integraler Bestandteil der einzelnen Forschungsvorhaben. Eine Spezifizierung der auf Tierversuche anrechenbaren Personal- und Investitionskosten ist aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich. Jedoch läßt sich errechnen, daß im Jahr 1981 für die Beschaffung und Haltung von Versuchstieren Bundesmittel in der Größenordnung von etwa 8,3 Millionen DM zur Verfügung gestellt wurden.

12. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen auf dem Gebiet der Import-Steuerung und Marktpolitik ist die Bundesregierung bereit, angesichts der riesigen Schneebruchschäden in den Waldungen Ostbayerns einzuleiten, damit wenigstens die existenzgefährdenden Auswirkungen forstwirtschaftlicher Betriebe gemildert werden?

Antwort des Staatssekretärs Rohr vom 8. Januar

Schneebruchschäden, die Anfang Dezember entstanden, liegen schwerpunktmäßig im süddeutschen Raum. Der Gesamtanfall liegt nach den bisherigen Angaben der Länder für das gesamte Bundesgebiet bei ca. 2,0 Millionen m^3 bis 2,6 Millionen m^3, davon allein in Bayern ca. 1,5 Millionen m^3 bis 2,0 Millionen m^3, in Baden-Württemberg mindestens 0,4 Millionen m^3 und in Hessen mindestens 0,15 Millionen m^3. Am meisten wurden Bestände im Durchforstungsalter geschädigt, daneben aber auch jüngere und ältere Bestände. Die Holzartengruppen Fichte und Kiefer dürften im gleichen Umfang betroffen sein.

Hinsichtlich der Maßnahmen auf dem Gebiet der Importsteuerung darf ich auf die durch den Bundeswirtschaftsminister erteilte Antwort auf eine entsprechende Frage des Abgeordneten Dr. Kunz (Weiden) (Drucksache 9/1255, Frage 45) hinweisen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats den ordentlichen Holzeinschlag zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Holzmarkts durch Kalamitätsnutzungen zu vermeiden. Eine erhebliche und überregionale Marktstörung dieser Art ist nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes in der Regel dann zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 30 v. H. oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens die Hälfte des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebiets erreicht. Vom gesamten Einschlagsprogramm mit 26,8 Millionen m^3 sind 30 v. H. 8,0 Millionen m^3, vom Einschlagsprogramm der Holzartengruppe Fichte mit 14,5 Millionen m^3 sind 50 v. H. 7,25 Millionen m^3 und vom Einschlagsprogramm der Holzartengruppe Kiefer mit 4,5 Millionen m^3 sind 50 v. H. 2,25 Millionen m^3. Der zu erwartende Schadensumfang liegt unter diesen Richtwerten, sodaß die Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes nicht möglich ist.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des genannten Gesetzes hat die Bundesregierung keine Möglichkeiten, in den Holzmarkt, der den Prinzipien der marktwirtschaftlichen Ordnung unterliegt, einzugreifen.

Zur Erörterung der durch die Schneebruchschäden hervorgerufenen Auswirkungen und der zu treffenden Maßnahmen hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit

dem Bundeswirtschaftsminister den interministeriellen Ausschuß „Entwicklung und Zusammenarbeit der Forst- und Holzwirtschaft" zu einer außerordentlichen Sitzung am 15. Januar 1982 eingeladen. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen erörtert werden:

1. Freiwillige Selbstbeschränkung beim Holzeinschlag durch die Forstwirtschaft und freiwillige Einkaufslenkung, sowie freiwillige Importbeschränkung und Exportverstärkung durch die Holzwirtschaft und den Holzhandel.
2. Steuerliche Billigkeitsmaßnahmen.
3. Prüfung von Möglichkeiten der Absatzförderung durch den Absatzfonds und die Centrale Marketing Gesellschaft (CMA).

13. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Wie hoch waren die Aufwendungen des Bundes zum Ankauf schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung in den vergangenen zehn Jahren, und wie haben sie sich in diesen Jahren entwickelt?

14. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Welche Mittel sind davon nach Niedersachsen und dort speziell in den Landkreis Diepholz – z. B. Diepholzer Moorniederung – geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 8. Januar

Die Förderung „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" läuft erst seit 1979. In den Jahren 1979 bis 1981 wurden insgesamt 16 222 000 DM Bundesmittel für zehn, überwiegend noch laufende Vorhaben verwendet.

Im Einzelnen entfallen auf das

Jahr 1979: 4 770 000 DM
1980: 4 452 000 DM
1981: 7 000 000 DM (zugewiesen).

Für das Jahr 1982 sind 5 000 000 DM vorgesehen.

In dem Zeitraum von 1979 bis 1982 wurden für drei Projekte in Niedersachsen 8 827 200 DM Bundesmittel bewilligt. Es handelt sich um

– das Elbniederungsgebiet „Gartow-Höhbeck" im Landkreis Lüchow-Dannenberg,
– die „Meißendorfer Teiche" im Landkreis Celle und
– das „Neustädter Moor" (Teil der „Diepholzer Moorniederung") im Landkreis Diepholz.

Auf das Projekt „Neustädter Moor" entfallen 2 700 000 DM. Das Projekt wurde im Jahr 1981 abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1981 legte mir der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jedoch einen weiteren Antrag des Landkreises Diepholz auf Gewährung von 5 400 000 DM Bundesmittel vor. Mit diesen Mitteln sollen in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren weitere Flächenankäufe und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Mangels hinreichender Antragsunterlagen konnte über diesen Antrag bisher noch nicht entschieden werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

15. Abgeordneter **Dr. Hennig** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Nichterfüllung der zehnjährigen Vollzeitschulpflicht als Grund für die Versagung einer Arbeitserlaubnis anzusehen ist, obgleich § 19 des Arbeitsförderungs-

gesetzes und die dazu ergangene Anordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer diesen Versagungsgrund nicht nennt, oder wie kann sonst eine Auflösung der Rechtskollision zwischen landesgesetzlich normierter Schulpflicht und § 19 AFG erreicht werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs vom 7. Januar

Gemäß § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ausländischen Arbeitnehmern die Arbeitserlaubnis nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falls erteilt. Die Einzelheiten sind in der Arbeitserlaubnisverordnung geregelt, die auf Grund des § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes erlassen worden ist.

Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer kann auf Grund der Wartezeitregelung gemäß § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Arbeitserlaubnisverordnung eine Arbeitserlaubnis erst nach einer Aufenthaltsdauer von zwei Jahren erteilt werden, wenn die Beschäftigungsmöglichkeiten für deutsche und gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Als Ausnahme hiervon sieht § 2 Abs. 2 der Arbeitserlaubnisverordnung vor, daß minderjährige Kinder von Ausländern, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis haben, wenn sie

1. einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben haben oder
2. an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen haben oder
3. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließen.

Diese Möglichkeiten zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis sind geschaffen worden, um für jugendliche Ausländer Anreize zur Integration zu geben. Eine Kollision zwischen landesgesetzlich normierter – unterschiedlich langer – Schulpflicht und § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes ist hierin nicht zu sehen.

16. Abgeordneter **Prangenberg** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, in wieviel Fällen illegale Leiharbeit in den letzten drei Jahren den Behörden zur Kenntnis gelangt und verfolgt worden ist?

17. Abgeordneter **Prangenberg** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit darin, Mißbrauchstatbeständen bei der Leiharbeit dadurch wirksamer zu begegnen, daß man die Zuständigkeit der Überwachung von der Ebene der Landesarbeitsämter auf die Ebene der örtlichen Arbeitsverwaltungen verlagert, und ist die Bundesregierung bereit, Schritte in diese Richtung hin zu unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs vom 7. Januar

Die Statistik über die Fälle illegaler Leiharbeit, die im Jahr 1981 den Behörden zur Kenntnis gelangten, liegt noch nicht vor.

Im Jahr 1980 haben die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit 181 Fälle illegalen Verleihs nichtdeutscher Leiharbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis (Straftat nach Artikel 1 § 15 des Arbeitnehmerüberlassungs-

gesetzes – AÜG) aufgegriffen. Wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit illegaler Arbeitnehmerüberlassung ist die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1980 folgenden Fällen nachgegangen:

Verleih eines Arbeitnehmers, der keine Arbeitserlaubnis benötigt, ohne Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG)	1375
Entleih eines Arbeitnehmers ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis (Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 3 AÜG)	526
Verstoß eines Verleihers gegen eine Auflage (Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 3 AÜG)	21
Verletzung besonderer Pflichten durch Verleiher (Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 AÜG)	57
Verletzung der statistischen Meldepflicht durch Verleiher (Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 7 AÜG)	166

Die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1978 und 1979 sind in den Tabellen 6 und 7 des Vierten Berichts der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Drucksache 8/4479, Seite 42 f.) enthalten.

Zu Ihrer zweiten Frage teilt die Bundesregierung Ihre Auffassung, daß illegale Leiharbeit ortsnah zu bekämpfen ist. Eine entsprechende Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit ergibt sich aus dem mit Wirkung ab 1. Januar 1982 in das Arbeitsförderungsgesetz eingefügten § 233 a. Die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit setzen zur Zeit diese durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung geschaffene gesetzliche Bestimmung in organisatorische Neuregelungen um.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

18. Abgeordneter **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß dem Bundesverteidigungsminister Apel Anfang Oktober 1980 eine Studie des Bunverteidigungsministeriums vorgelegt wurde, derzufolge unter anderem der Bundeswehr noch in diesem Jahrzehnt so viele Soldaten fehlen werden, daß die Einsatzbereitschaft als gefährdet und die Einhaltung der NATO-Verpflichtungen als unmöglich angesehen werden und bis Mitte des Jahrzehnts etwa 10 Milliarden DM für Projekte fehlen werden, die in der NATO zugesagt sind?

19. Abgeordneter **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU)

Trifft es weiterhin zu, daß nach dieser Studie die NATO-Verpflichtung zur dreiprozentigen realen Steigerung der Verteidigungsleistungen nicht erreicht wird und sogar eine reale Abnahme nicht auszuschließen ist, und die Entwicklung der Bundeswehr mit der Zielsetzung der NATO und den Erwartungen der Partner nicht mehr vereinbar sei?

20. Abgeordneter **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU)

Ist die Studie inhaltlich zutreffend, oder haben sich inzwischen Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation ergeben, gegebenenfalls welche?

21. Abgeordneter **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Entwicklung zu korrigieren, und – falls ja – welche diesbezüglichen Schritte will sie zur Verwirklichung dieser Absicht tun, oder – falls nein – gibt es eine Abnahme der Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland oder eine sonstige Verbesserung ihrer außenpolitischen Lage, die die angekündigte Veränderung der sicherheitspolitischen Konzeption rechtfertigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 5. Januar

Im Auftrag des Bundesverteidigungsministers hat der Leiter Planungsstab am 6. Oktober 1980 eine umfassende Studie zu den Bundeswehrproblemen der achtziger und neunziger Jahre vorgelegt. Diese Untersuchung, die den Geheimhaltungsgrad GEHEIM trägt, umfaßt unter anderem die Bereiche Finanzen, NATO, Personal, Ausbildung, Soziales, Infrastruktur und Rüstung. Der Bundesverteidigungsminister hat diese Studie zur Grundlage seiner Wünsche und Forderungen im Rahmen der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 24. November 1980 gemacht.

Die Studie diente dem Bundesverteidigungsminister weiter als ein Element der Haushaltsberatungen 1981 und für die angesetzten Rüstungsklausuren im November 1980 wie auch im März 1981 und hat insbesondere dazu beigetragen, den Auftrag für die Kommission für Langzeitplanung der Bundeswehr zu formulieren. Dabei ging es dem Bundesverteidigungsminister, und geht es ihm weiter darum, die Ergebnisse der Planungsstabstudie in Empfehlungen umzusetzen, wie die Bundesrepublik Deutschland auch unter erschwerten personellen und materiellen Bedingungen in diesem und kommenden Jahrzehnt ihre Streitkräfteverpflichtungen im Bündnis einhalten kann.

Bei der Bewertung der in der Studie aufgezeigten Probleme müssen die seit 1980 eingetretenen Entwicklungen gesehen werden. Dazu gehört auch, daß der Streitkräftebeitrag der Bundesrepublik Deutschland zum Bündnis ungeachtet aller Schwierigkeiten bei der letzten Sitzung der NATO-Verteidigungsminister in Brüssel erneut als besonders gut qualifiziert worden ist.

22. Abgeordneter **Berger (Lahnstein)** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben die Bundesregierung dazu bewogen, die mit relativ geringen Kosten (ca. 40 Millionen DM auf drei Jahre verteilt) verbundene Umrüstung der freigewordenen Fahrgestelle des Kanonenjagdpanzers durch Montage der kurzfristig nachtkampffähig zu machenden Panzerabwehrlenkraketen TOW zum sogenannten Jaguar 2 hinauszuschieben bzw. anzuhalten, obwohl diese Waffensysteme in Depots lagern und die Nachtsichtgeräte zur Zeit in Serie gefertigt werden und obwohl die anderen Panzerabwehrlenkraketen der Bundeswehr erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt nachtkampffähig gemacht werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 11. Januar

Für die Aufstellung des Bundeshaushalts 1982 war es notwendig, Prioritäten zu setzen. Hierbei wurde die von Ihnen angesprochene Umrüstung als Austauschvorhaben im Haushalt berücksichtigt.

Es wird angestrebt, die Instandsetzung und den Umbau der Fahrzeuge einschließlich der Integration der Waffenanlagen im Jahr 1982 auszuschreiben. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Ausstattung mit einem Nachtsichtgerät, die Teil des Gesamtvorhabens ist, aus technischen Gründen nicht vor 1983 erfolgen kann.

23. Abgeordneter **Dr. Feldmann** (FDP)

Wie hoch waren die jährlichen Aufwendungen der Bundesrepublik Deutschland für Unterhalt und Ausrüstung der Bundeswehr – aufgeschlüsselt nach Investitions-, Personal- und Verwaltungsausgaben – seit 1979?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 11. Januar

Die jährlichen Aufwendungen (Netto-Istausgaben) der Bundesrepublik Deutschland für Unterhalt und Ausrüstung der Bundeswehr betrugen (in Millionen DM):

	1979	1980	1981
	37 135,3	39 364,3	42 061,8
davon entfallen auf:			
Personalausgaben	16 528,0	17 596,3	17 905,8
Betrieb	8 971,8	9 428,7	10 114,1
Verteidigungsinvestive Ausgaben	11 635,5	12 339,3	14 041,9.

Der Jahresabschluß 1981 liegt noch nicht vor. Für 1981 sind daher die Soll-Zahlen des Haushalts angegeben.

24. Abgeordneter **Dr. Feldmann** (FDP)

In welcher Höhe hat die Bundesrepublik Deutschland in diesem Zeitraum Zahlungen an die verschiedenen Verbündeten im Rahmen der NATO-Abkommen bzw. der zweiseitigen Verträge in Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Truppen in der Bundesrepublik Deutschland geleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 11. Januar

Im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Truppen in der Bundesrepublik Deutschland sind aus dem Bundeshaushalt folgende Ausgaben geleistet worden (in Millionen DM):

Einzelplan 35	1979	1980	1981
Verteidigungsfolgekosten im Bundesgebiet (ohne Berlin)	315,1	317,0	363,8
Einzelplan 60			
Ausgaben auf Grund der deutsch-amerikanischen Devisenausgleichsabkommen vom 10. Dezember 1971 und 25. April 1974, des deutsch-britischen Abkommens vom 18. Oktober 1977 sowie des einmaligen deutschen Beitrags für den Bau militärischer Anlagen im Raum Garlstädt	234,0	92,8	71,3
Summe	549,1	409,8	435,1
hiervon entfallen auf:			
Personalausgaben	19,7	20,0	20,3
Sächliche Verwaltungsausgaben	473,0	323,5	340,0
Investive Ausgaben	56,4	66,3	74,8

Auch hier sind für 1981 die Soll-Zahlen des Haushalts angegeben.

25. Abgeordneter **Seiters** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, sich unter Berücksichtigung militärischer Belange an der Finanzierung bzw. Vorfinanzierung des Radfahrwegs Werlte – Standortübungsgelände Lahn (L 53) – zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 11. Januar

Es besteht kein militärischer Bedarf für einen Radfahrweg entlang der Landstraße 53 zwischen Werlte und Lahn. Einheiten der Bundeswehr führen grundsätzlich in diesem Bereich keine Fußmärsche durch, bei denen ein Radfahrweg benutzt werden könnte.

Darüber hinaus hat die Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen diesen Straßenabschnitt weder als gefährlich noch den Ausbau eines Radfahrwegs als vorrangig eingestuft.

26. Abgeordneter **Seiters** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der besonderen Lage in der Gemeinde Bohmte von der beabsichtigten Auflösung der Fachausbildungskompanie (Heer) Abstand zu nehmen, und welche Überlegungen sind in diesem Zusammenhang für die Bundesregierung maßgebend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 11. Januar

Das Bundesverteidigungsministerium hat die Lehrgänge der fachlichen Fortbildung in den Ausbildungs- und Verwendungsreihen mit beliebigen Ausbildungsberufen der Planstellenlage und den Erfordernissen des Haushalts angepaßt sowie auf militärische Inhalte konzentriert. Dadurch ist eine Verkürzung der Lehrgangsdauer auf zwei Monate möglich.

Durch diese Regelung sind mehrere Fachausbildungskompanien des Heeres entbehrlich geworden.

Auf Grund des geringen Aufkommens der Lehrgangsteilnehmer aus dem Raum Bohmte wären bei der Neuregelung die Unteroffiziere für Lehrgänge in Bohmte zum weit überwiegenden Teil heimatfern zu kommandieren gewesen. Die verkehrsungünstige Lage von Bohmte hätte sich noch verschärfend auf diese Situation ausgewirkt. Bei der Entscheidung hat auch eine wichtige Rolle gespielt, daß außer der FachAusbKp in Bohmte kein anderer Wirtschaftstruppenteil vorhanden ist und nur für die FachAusbKp ein Wirtschaftsteil mit Küche mit hohem Kostenaufwand unterhalten werden müßte.

Über die weitere Nutzung der Infrastruktur ist noch nicht entschieden worden.

27. Abgeordneter **Dr. Feldmann** (FDP)

Welche Kosten sind der Bundesrepublik Deutschland für Dislozierung und Unterhalt der im NATO-Doppelbeschluß vorgesehenen Nachrüstung mit PERSHING II und Cruise Missiles bereits entstanden bzw. werden noch entstehen, falls die Genfer Verhandlungen zu einem Ergebnis führen, das die Nachrüstung im Licht konkreter Verhandlungsergebnisse als notwendig erscheinen läßt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 15. Januar

Die USA übernehmen die Entwicklungs-, Herstellungs- und Betriebskosten der Waffensysteme Ground Launched Cruise Missile und PERSHING II.

Die militärische Infrastruktur wird von allen NATO-Mitgliedstaaten im Rahmen des NATO-Infrastrukturprogramms gemeinsam finanziert.

Kosten sind der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht entstanden; in welcher Höhe sie entstehen werden, kann zur Zeit nicht gesagt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

28. Abgeordneter **Hartmann** (CDU/CSU)

Treffen nach Erkenntnissen der Bundesregierung die von einem schwedischen Neurobiologen veröffentlichten Untersuchungsergebnisse zu, wonach durch Spannungen zwischen ungleichen Metallen im Mund, wie z. B. zwischen Goldkronen und Amalgamfüllungen, und dem dadurch frei werdenden Quecksilber schwere Gesundheitsschäden entstehen, und wenn ja, welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 11. Januar

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der schwedische Neurobiologe Hansson in der Tagespresse potentielle Gefahren des Quecksilbers in Amalgamfüllungen behauptet hat. Dabei werden Vorstellungen, z. B. über die Fortleitung von gelöstem Quecksilber über „Nervenbahnen" in das Gehirn entwickelt, die den wissenschaftlich erhärteten Gesetzmäßigkeiten von Resorption, Metabolismus und Verteilung von Arzneimitteln im Körper nicht entsprechen. Wissenschaftliche Publikationen von Herrn Hansson in der Fachpresse mit reproduzierbaren Meßergebnissen sind auch dem Bundesgesundheitsamt nicht bekannt.

In der Fragestunde des Deutschen Bundestags hat die Bundesregierung wiederholt zur behaupteten Gefährlichkeit von quecksilberhaltigen Zahnamalgamfüllungen Stellung genommen. Ich möchte hierzu auf die Plenarprotokolle der 185. Sitzung, S. 14589 bis 14590, der 200. Sitzung, S. 15975, der 201. Sitzung, S. 16117 und der 203. Sitzung, S. 16323 bis 16324 in der 8. Wahlperiode verweisen. Darin kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, daß vom Quecksilber in Silberamalgamfüllungen keine nennenswerten Gesundheitsgefahren ausgehen. An dieser Erkenntnislage hat sich bis heute nichts geändert.

Auch der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen hat sich im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung der Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung eingehend mit der Verwendung von Amalgam als Füllungsmaterial beschäftigt. Er stellt in einem Schreiben an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vom 10. Juli 1981 fest, daß nach Würdigung auch der neuesten gründlichen wissenschaftlichen Gutachten Amalgam als plastisches Füllungsmaterial im Seitenzahnbereich das Mittel der Wahl ist.

29. Abgeordneter **Hartmann** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die mit dieser Untersuchung veröffentlichte Darstellung der physikalischen und chemischen Prozesse bekannt, und können gegebenenfalls die dargestellten Prozesse nach Erkenntnissen der Bundesregierung unabhängig davon, ob Gesundheitsschäden auftreten oder nachgewiesen werden können, bestätigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 11. Januar

Die physikalischen und chemischen Prozesse, die sich im Zusammenhang mit der Verwendung vom Amalgam als Zahnfüllungsmaterial in der Mundhöhle abspielen, sind weitgehend bekannt. Unvertretbare gesundheitliche Risiken werden nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht gesehen.

30. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Welche konkreten Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus der von der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Frau Dr. Hamm-Brücher, nach Abschluß ihrer Amerika-Reise am 10. November 1981 geäußerten Vorstellung, daß „der deutsch-amerikanische Jugendaustausch intensiviert werden muß“, zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 11. Januar

Aus Mitteln des Bundesjugendplans werden jährlich Maßnahmen der freien Träger der Jugendarbeit im deutsch-amerikanischen Jugendaustausch in einer Größenordnung von ca. 600 000 DM gefördert. Diese Mittel stammen im wesentlichen aus den Globalmitteln der freien Träger der Jugendarbeit, das heißt, den Geldern, die sie aus dem Bundesjugendplan in eigener Verantwortung ausgeben können.

Die Zahl der amerikanischen Teilnehmer an Programmen in der Bundesrepublik Deutschland beträgt seit 1977 etwa 800 pro Jahr. Die Zahl der deutschen Teilnehmer an Programmen in den Vereinigten Staaten ist von 943 im Jahr 1977 auf 1739 im Jahr 1979 gestiegen.

Im Lauf des Jahrs 1982 soll mit den Organisationen, die im deutsch-amerikanischen Jugendaustausch engagiert sind, über Möglichkeiten zur Intensivierung der bestehenden Kontakte gesprochen werden.

In diesen Gesprächen soll geprüft werden, wie das Ziel internationaler Jugendarbeit, zu interkulturellem Lernen beizutragen, auf der Grundlage kontinuierlicher Beziehungen zwischen Organisationen in beiden Ländern – ungeachtet der auf amerikanischer Seite bestehenden Schwierigkeiten – besser erreicht werden kann. In den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen nicht im gleichen Umfang wie in der Bundesrepublik Deutschland zentrale Träger oder Dachverbände der Jugendarbeit. Auch existiert keine umfassende gesamtstaatliche Kompetenz zur Förderung der internationalen Jugendarbeit, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

31. Abgeordneter **Lowack** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben die Bundesregierung – Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit – veranlaßt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß „Diät“-Bier, bei dem in einem besonderen Verfahren der Anteil an Kohlehydraten verringert wird, keinen höheren Alkoholgehalt haben darf, als Normalbier?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 11. Januar

Die Bestimmung in § 12 Abs. 1 der Diätverordnung, wonach bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker der Gehalt an Alkohol gegenüber vergleichbaren Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs nicht erhöht sein darf, geht auf einen Beschluß des Bundesrats (Drucksache 179/81) zurück. Der Bundesrat hat seinen Beschluß damit begründet, daß durch diese Bestimmung vermieden werden soll, daß bei Bier eine Reduzierung des Kohlenhydratanteils zu einer gesundheitlich nachteiligen Erhöhung des Alkoholgehalts führt. Die Bundesregierung hat sich dieser Argumentation nicht verschlossen.

32. Abgeordneter **Lowack** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen wird die in der Verordnung vom 7. Juli 1981 (BGBl. I S. 613) festgelegte, offensichtlich mit dem Brauerbund abgesprochene, Übergangsfrist nunmehr verlängert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 11. Januar

Die Übergangsfrist für Diabetikerbier in § 27 a der Diätverordnung wurde im Rahmen der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (Artikel 3 Nr. 14) bis zum 31. Dezember 1982 verlängert, da nach Mitteilung des Deutschen Brauer-Bundes e. V., des Bayerischen Brauerbundes e. V. und der Brau-Ring GmbH die notwendigen maschinentechnischen Voraussetzungen für die Verfahren zur Alkoholreduzierung wegen längerer Lieferfristen nicht bis zum 31. Dezember 1981 geschaffen werden können. Der Deutsche Brauerbund e. V. hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß bei Beibehaltung der in der 6. Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 7. Juli 1981 vorgesehenen Übergangsregelung die Produktion einer Vielzahl von Betrieben unter Umständen vorübergehend eingestellt werden müßte, was zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden führen könnte.

33. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der Bundesrepublik Deutschland Pläne zur radioaktiven Verstrahlung von Lebensmitteln für die Verwendung bei der Bundeswehr und im zivilen Bereich mit dem Ziel bestehen, diese Lebensmittel haltbarer zu machen oder vor Schädlingsbefall zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 14. Januar

In der Bundesrepublik Deutschland ist es nach § 13 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes grundsätzlich verboten, Lebensmittel gewerbsmäßig mit ionisierenden Strahlen zu behandeln. Jedoch kann eine solche Bestrahlung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats allgemein oder für bestimmte Lebensmittel zugelassen werden, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 LMBG).

Eine allgemeine Zulassung der Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen ist weder im zivilen Bereich, noch bei der Bundeswehr beabsichtigt, obwohl die Weltgesundheitsorganisation in einem gemeinsamen Expertenkomitee mit der Welternährungsorganisation und der Internationalen Atomenergie-Agentur auf Grund jahrelanger Untersuchungen 1980 die Bestrahlung von Lebensmitteln mit einer mittleren Dosis von einem Megarad als gesundheitlich unbedenklich erklärt hat und weitere toxikologische Untersuchungen hierüber nicht für erforderlich hält.

Für eine beschränkte Zulassung der Bestrahlung zur Entkeimung von Gewürzen liegen dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit Anträge zweier Firmen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vor. Kräuter und Gewürze sind häufig stark mit Mikroorganismen kontaminiert. Ihre Entkeimung ist nicht nur aus gesundheitlichen, sondern auch aus technologischen und wirtschaftlichen Gründen zwingend notwendig. Da in jüngerer Zeit gewisse gesundheitliche Bedenken gegen das bisher zur Entkeimung von Gewürzen verwendete Äthylenoxid geäußert wurden, wird gegenwärtig geprüft, ob die beantragten Ausnahmen zur Erprobung zugelassen werden sollen, um Erkenntnisse für den etwaigen späteren Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung zu gewinnen. Die Prüfung der genannten Anträge ist noch nicht abgeschlossen.

34. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob eine solche Verstrahlung bereits in anderen Ländern vorgenommen wird und ob solchermaßen verstrahlte Lebensmittel in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 14. Januar

Die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen zur besseren Haltbarmachung ist in einer Anzahl von Ländern für einzelne Lebensmittel oder für Lebensmittelgruppen zugelassen. Zu Ihrer Information füge ich Ihnen eine in einer Fachzeitschrift veröffentlichte Aufstellung bei.

Die Bestrahlung von Lebensmitteln mit der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Dosis von einem Megarad ist nicht mit Sicherheit nachweisbar. Eine besondere Importkontrolle wird von den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ländern nicht durchgeführt. Ich verweise insoweit auf meine Ausführungen in der Fragestunde der 13. Sitzung des Deutschen Bundestags am 21. Januar 1981. Der Bundesregierung liegen deshalb keine Erkenntnisse über den Import bestrahlter Lebensmittel vor.

35. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, ob eine radioaktive Verstrahlung zu chemischen Veränderungen der Lebensmittel führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 14. Januar

Der Bundesregierung liegen zahlreiche Untersuchungen über die Wirkungen der Bestrahlung von Lebensmitteln vor, auf die ich im einzelnen in der Fragestunde der 13. Sitzung des Deutschen Bundestags am 21. Januar 1981 eingegangen bin.

Über chemische Veränderungen der Inhaltsstoffe von bestrahlten Lebensmitteln liegen ebenso wie bei konventionell behandelten Lebensmitteln (z. B. erhitzten Lebensmitteln) keine flächendeckenden Untersuchungen vor. In Teilbereichen haben sich bei bestrahlten Lebensmitteln die gleichen Stoffe gefunden, wie sie sich auch bei konventionell behandelten Lebensmitteln bilden. Soweit Stoffe gefunden wurden, die bei Anwendung konventioneller Verfahren nicht festgestellt worden sind, ist deren gesundheitliche Unbedenklichkeit in Tierversuchen festgestellt worden. Wegen der Einzelheiten verweise ich ebenfalls auf meine Ausführungen in der Fragestunde der 13. Sitzung des Deutschen Bundestags am 21. Januar 1981.

36. Abgeordneter **Jäger (Wangen)** (CDU/CSU)

Wie hoch war nach den Erkenntnissen der Bundesregierung im Jahr 1981 die Zahl der nach den derzeitigen Strafbestimmungen nicht strafbaren Tötungen ungeborener Kinder in der Bundesrepublik Deutschland (Gesamtzahl und Zahl der Fälle der sogenannten Notfallindikation), und welche Veränderungen haben sich gegenüber den Zahlen des Jahrs 1980 ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 12. Januar

Zahlen über Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 1981 liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Erfahrungsgemäß erscheint die entsprechende Darstellung der Jahresergebnisse durch das Statistische Bundesamt etwa vier bis fünf Monate nach Abschluß des Kalenderjahrs.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom August 1981 auf Ihre damalige ähnlich lautende Frage, durch deren nunmehr wiederholte Formulierung Sie den Eindruck erwecken wollen, als ob ein Schwangerschaftsabbruch gemäß einer der im Gesetz geregelten Indikationen der Tötung eines lebenden Menschen gleichzusetzen sei.

Ich weise deshalb erneut darauf hin, daß unser Strafrecht sehr deutlich zwischen diesen Tatbeständen unterscheidet und die unterschiedliche Bewertung insbesondere in den unterschiedlichen Strafdrohungen der Tötungsdelikte der §§ 211 ff. StGB einerseits und der Strafvorschriften über den Schwangerschaftsabbruch andererseits zum Ausdruck bringt.

Dem entsprechen auch die Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975, das ich Ihnen nochmals ins Gedächtnis rufen möchte – ich zitiere:

„Der Gesetzgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die gleichen Maßnahmen strafrechtlicher Art zum Schutz des ungeborenen Lebens zu ergreifen, wie er sie zur Sicherung des geborenen Lebens für zweckdienlich und geboten hält."

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

37. Abgeordneter **Zierer** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß bei einer freiwilligen Ausrüstung eines Personenkraftwagen-Kombi mit einem Fahrtenschreiber die zuständigen Behörden auf Grund von bundesrechtlichen Regelungen verlangen können, dieses Gerät eichen zu lassen, gegebenenfalls sonst eine Anzeige oder Ordnungsgeld fällig ist, und wenn ja, sieht die Bundesregierung einen Anlaß, eine Initiative zur Änderung dieser Rechtslage zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. Januar

Das Verkehrsrecht sieht eine Eichpflicht für Fahrtschreiber nicht vor. Dies gilt sowohl für die obligatorisch, als auch für die freiwillig eingebauten Fahrtschreiber.

Für den obligatorischen Einbau bestimmt § 57 a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) lediglich, daß der Fahrtschreiber eichfähig sein muß; eine Eichpflicht ist nicht vorgeschrieben.

Auch aus der 22. Ausnahmeverordnung zur StVZO (BGBl. 1973 I S. 1663) läßt sich keine Eichpflicht herleiten. Die Ausnahmeverordnung knüpft nur an eine eventuell vorhandene Eichung an und befreit – bei Vorliegen einer gültigen Eichung des Fahrtschreibers – von der Verpflichtung zur besonderen Fahrtschreiberprüfung nach § 57 b StVZO.

Lediglich ist nach § 30 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vorgeschrieben, daß Mietwagen im Sinn von § 49 des Personenbeförderungsgesetzes einen geeichten Wegstreckenzähler (nicht aber Fahrtschreiber) haben müssen.

Desgleichen müssen nach § 1 des Eichgesetzes Wegstreckenzähler in bestimmten Fällen geeicht sein, wenn Transportleistungen nach der gefahrenen Wegstrecke berechnet werden.

Für Fahrtschreiber besteht aber auch nach den eichrechtlichen Vorschriften keine Eichpflicht.

38. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Wann ist mit dem Restausbau (II. Bauabschnitt) der Umgehung Eschwege im Werra-Meißner-Kreis (Bundesstraße 249) zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. Januar

Die Planung für den II. Bauabschnitt der Ortsumgehung Eschwege wird zur Zeit aufgestellt. Anschließend muß das Planfeststellungsver-

fahren durchgeführt werden. Ein genauer Bautermin liegt deshalb noch nicht fest.

Das Bundesverkehrsministerium bemüht sich, die Maßnahme bei der Aufstellung des 3. Fünfjahresplans (1981 bis 1985) zu berücksichtigen.

39. Abgeordneter **Jung (Kandel)** (FDP)

Trifft es zu, daß vom Luftfahrtbundesamt und/oder von der Bundesanstalt für Flugsicherung eine Art „Flugsünderkartei" geführt wird, in der Verstöße und sonstige Unregelmäßigkeiten von Luftfahrern systematisch erfaßt werden, und wenn ja, auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Existenz dieser Kartei und die Eintragung in diese Kartei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 13. Januar

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA), nicht jedoch die Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS), führt derzeit eine in herkömmlicher Weise eingerichtete Kartei, in der über die Inhaber von Erlaubnissen zum Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeugs (Luftfahrer) rechtskräftige Entscheidungen in Strafverfahren und Bußgeldbescheide auf Grund des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erfaßt werden. Außerdem werden die Untauglichkeit von Luftfahrern sowie die Einschränkung, das Ruhen bzw. der Widerruf einer Erlaubnis eingetragen.

Die Erfassung dieser Daten stützt sich auf § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über das LBA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie auf § 4 Abs. 3 LuftVG.

40. Abgeordneter **Jung (Kandel)** (FDP)

Seit wann werden welche Daten erfaßt, wann und nach welchen Kriterien werden solche Eintragungen gelöscht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 13. Januar

Seit der Aufnahme seiner Tätigkeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über das LBA am 4. Dezember 1954 erfaßt das LBA die vorgenannten Daten. Eine Regelung über das Löschen von Daten ist in luftrechtlichen Vorschriften nicht enthalten. Das Löschen von personenbezogenen Daten erfolgt nach § 14 Abs. 3 BDSG. Danach können solche Daten gelöscht werden, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Sie müssen gelöscht werden, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn der Betroffene die Löschung verlangt, weil ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

41. Abgeordneter **Jung (Kandel)** (FDP)

Ist bei Existenz und Handhabung dieser Kartei gewährleistet, daß die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich Recht auf Einsicht, Weitergabe von Daten an Dritte bzw. Verwendung bei Gerichtsverfahren, genauestens beachtet und eingehalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 13. Januar

Es ist gewährleistet, daß die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Führung der beschriebenen Kartei eingehalten werden.

42. Abgeordneter **Jung (Kandel)** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch die von der Bundesanstalt für Flugsicherung beabsichtigte Änderung der Durchführungsverordnung zur Verordnung der Flugsicherheitsausrüstung der Luftfahrzeuge – insbesondere die vorgesehene Ergänzung zu dem bestehenden Flugfunkband auf den Bereich von 136 MHz bis 137 MHz – pro Segelflieger unzumutbare Kosten für Neuanschaffungen von Funksprechgeräten in Höhe von etwa 600 DM entstehen, und welche anderen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dem schwächsten Glied im Luftverkehr – nämlich dem Flugsport – die neue untragbare finanzielle Belastung zu ersparen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 13. Januar

Die Erweiterung des Flugfunkbands um 1 MHz von 136 MHz auf 137 MHz ist insbesondere wegen des ständig steigenden Frequenzbedarfs für Zwecke der allgemeinen Luftfahrt erforderlich. Es wird davon ausgegangen, daß bis zum Jahr 1990, wenn die Frequenzerweiterung wirksam werden wird, der Großteil der Segelflugzeuge durch zwischenzeitlich aus anderen Gründen erforderliche Ersatz- oder Neubeschaffungen von Funkgeräten der neuen Vorschrift entsprechend ausgerüstet werden. Ob für die verbleibenden Segelflugzeuge, die bis 1990 noch nicht umgerüstet sind, Übergangslösungen möglich sein werden, wird dann durch die Bundesanstalt für Flugsicherung zu entscheiden sein.

43. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn (DB) die Kunden der Güterabfertigung Mülheim (Ruhr), Sandstraße, befragt hat, ob sie bereit seien, ihre Güter künftig am Güterbahnhof Duisburg aufzugeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 14. Januar

Nein. Richtig ist, daß die Kunden der Stückgutabfertigung Mülheim (Ruhr) durch Deutsche Bundesbahn-Kundenberater über die Möglichkeit, Stückgut auch beim Stückgutbahnhof Duisburg Hbf aufzuliefern, unterrichtet wurden. Diese Möglichkeit wurde den Kunden deshalb offeriert, weil die Deutsche Bundesbahn (DB) glaubt, dadurch zusätzliches Verkehrsaufkommen zu gewinnen bzw. den vorhandenen Verkehr der Schiene zu erhalten.

Gegenüber der Güterabfertigung Mülheim (Ruhr) ist es der DB bei der Güterabfertigung Duisburg nämlich möglich, den Verladern bessere Konditionen und günstigere Preiskalkulationen anzubieten. So werden ab Duisburg Hbf die Stückgüter durchweg um 24 Stunden schneller befördert.

44. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Beabsichtigt die Deutsche Bundesbahn (DB), die Güterabfertigung Mülheim (Ruhr), Sandstraße, zu schließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 14. Januar

Von seiten der Deutschen Bundesbahn (DB) bestehen zur Zeit keine Absichten, die Abfertigungsbefugnisse für Stückgut beim Bahnhof Mülheim (Ruhr) aufzuheben.

45. Abgeordneter **Immer (Altenkirchen)** (SPD)

Inwieweit widersprechen die angekündigten Einschränkungen des Personenverkehrs (insbesondere an Wochenenden) auf den Bundesbahnstrecken, die durch den Westerwald führen (Köln–Au–Limburg–Frankfurt am Main) den Bemühungen der Bundesregierung, den Individualverkehr, insbesondere auch den Wochenendverkehr in die Fremdenverkehrsgebiete, durch ein attraktives Angebot auf der Schiene im Sinn der Energieeinsparung zu begrenzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 14. Januar

Bei der von der Deutschen Bundesbahn (DB) für den Jahresfahrplan 1982/1983 vorgesehenen Maßnahmen im Schienenpersonennahverkehr handelt es sich, unter anderem auch auf der Westerwaldstrecke, um eine Anpassung des Angebots an die noch vorhandene Verkehrsnachfrage. Dabei werden für regelmäßig schwach ausgelastete Züge, soweit erforderlich, kostengünstigere Busleistungen angeboten. Diese Maßnahme ist auch energiewirtschaftlich sinnvoll und kommt insofern den Bemühungen der Bundesregierung um weitere Einsparung von Energie entgegen.

46. Abgeordneter **Stutzer** (CDU/CSU)

Wie sollen die mehr als 2000 Wehrpflichtigen in den Nächten von Sonntag auf Montag ihre Standorte Kappeln und Eckernförde mit der Deutschen Bundesbahn (DB) erreichen, wenn der Kölner IC-Zug von Hamburg bzw. Kiel nicht weitergeführt wird, und inwieweit werden künftig weitere Standorte in Schleswig-Holstein von der DB an den Wochenenden nicht mehr bedient, obwohl der Bundesverteidigungsminister hierfür einen Ausgleich zahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 14. Januar

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn (DB) besteht für die Rückfahrt der Grundwehrdienstleistenden aus dem Rhein-Ruhr-Gebiet nach Kappeln und Eckernförde jeweils in den Nächten Sonntag/Montag eine durchgehende D-Zugverbindung mit D 1741 (Düsseldorf ab 16.22 Uhr – Kiel ab 23.54 Uhr – Eckernförde an 0.21 Uhr). Dieser Zug nimmt mit Beginn des Jahresfahrplans 1982/1983 ab 23. Mai 1982 in Kiel die Anschlüsse aus D 1933 (Düsseldorf ab 17.46 Uhr über Münster –Hamburg–Kiel an 23.27 Uhr) und D 1847 (Düsseldorf ab 16.35 Uhr über Hannover–Lüneburg–Kiel an 23.38 Uhr) auf. Von Eckernförde nach Kappeln bzw. Olpenitz übernimmt die Bundeswehr den Transfer. Bei diesem Angebot erübrigt sich die Verlängerung eines IC-Zugs bis Eckernförde.

Zwischen der Bundesbahndirektion Hamburg und dem Territorialkommando Schleswig-Holstein wurden für den Jahresfahrplan 1982/1983 die Laufwege der nördlich von Hamburg von und nach Garnisonen in Schleswig-Holstein zu verlängernden Fernzüge sowie auch für die Anschlußzüge an die übrigen, in Hamburg endenden und beginnenden Fernzüge, in einer Besprechung festgelegt. Danach entspricht das Zugangebot den Vorstellungen der Bundeswehr.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

47. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen wird der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ergreifen, um einen störungsfreien Empfang des Programms des Zweiten Deutschen Fernsehens in Meinhard-Jestädt im Werra-Meißner-Kreis zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 12. Januar

Der Ortsteil Jestädt der Gemeinde Meinhard (Werra-Meißner-Kreis) gehört zum Versorgungsgebiet des Fernsehsenders Hoher Meißner, Kanal 32 (2. TV-Programm). Die seit einiger Zeit im Gebiet von Jestädt auftretenden Störungen im 2. Programm sind der Deutschen Bundespost bekannt.

Bereits in Zusammenarbeit mit Experten des Fernmeldetechnischen Zentralamts vorgenommene umfangreiche Untersuchungen durch den Funkstörungsmeßdienst des Fernmeldeamts Kassel scheinen zu bestätigen, daß bei größeren Windgeschwindigkeiten am Senderstandort Hoher Meißner erhebliche Feldstärkeschwankungen im Kanal 32 (2. TV-Programm) auftreten. Dies hat zur Folge, daß ein einwandfreier Empfang in Jestädt nicht mehr überall gewährleistet ist.

Gezielte Abhilfemaßnahmen können jedoch erst ergriffen werden, wenn die Ursache dieser Störungen eindeutig geklärt ist.

Die Deutsche Bundespost arbeitet intensiv an der weiteren Eingrenzung des Fehlers und ist bemüht, eine einwandfreie Fernsehversorgung mit dem 2. Programm in Jestädt so bald wie möglich wieder herzustellen.

48. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Wann wird das Projekt eines neuen Postamts an der Südbahnhofstraße in Witzenhausen (Werra-Meißner-Kreis), das ursprünglich im Frühjahr 1982 begonnen werden sollte und jetzt von der Oberpostdirektion Frankfurt am Main vertagt wurde, nun endlich realisiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 11. Januar

Der Vorentwurf für den Neubau des Postamts in Witzenhausen wurde vom Bundespostministerium geprüft. Die Oberpostdirektion Frankfurt am Main wurde am 6. November 1981 mit der Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen beauftragt.

Das Bauvorhaben konnte jedoch nicht in den Voranschlag (Haushaltsplan) für 1982 aufgenommen werden, weil auf Grund des wachsenden Kostendrucks im Unternehmensbereich Post auch bei den Investitionen im Hochbau Zwang zu erhöhter Zurückhaltung besteht. Hier ist auf keinen Fall eine wesentliche Steigerung der Ausgaben bei den Bautiteln gegenüber dem Vorjahr zu vertreten.

Wegen der Vielzahl der angemeldeten Bauvorhaben war es daher nicht möglich, alle Bauvorhaben, für die bereits ein geprüfter Vorentwurf vorliegt, für eine Etatisierung im Rechnungsjahr 1982 vorzusehen. Es war vielmehr unvermeidlich, hier eine Auswahl nach Dringlichkeit zu treffen, der auch künftig besondere Bedeutung zukommen wird.

Alle Bauvorhaben, für die bereits ein geprüfter Vorentwurf vorliegt und die nicht in den Haushaltsplan 1982 aufgenommen werden konnten, werden jedoch nochmals einer besonderen Prüfung auf ihre Dringlichkeit unterzogen. In diese Prüfung wird auch das Bauvorhaben Postamt Witzenhausen einbezogen werden. Vom Ergebnis dieser Nachprüfung wird es abhängen, wann das Bauvorhaben in den Haushalt eingestellt werden kann.

49. Abgeordneter **Linsmeier** (CDU/CSU)

Wieviel Postfächer sind im Jahr 1981 von Kunden neu belegt worden und wieviel sind — unter gesonderter Nennung der Postfächer „fahrbaren Postfachschränken" — neu errichtet worden?

50. Abgeordneter **Linsmeier** (CDU/CSU)

Wieviel Postfächer stehen zum Ende des Jahrs 1981 leer und mit welchen Maßnahmen – einschließlich ihrem finanziellen Aufwand – versucht die Deutsche Bundespost die Zahl der leeren Postfächer weiter abzubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 12. Januar

Fragen nach der Entwicklung von Bestand und Belegung der Postfächer im Jahr 1981 lassen sich gegenwärtig noch nicht beantworten, da das Ergebnis der bundesweiten Erhebungen (Stichtag: 31. Dezember 1981) erst Anfang März 1982 vorliegen wird. Wir werden es sodann unaufgefordert nachreichen.

Die Werbung für die Benutzung eines Postfachs ist eine Daueraufgabe ohne besonderen finanziellen Aufwand.

Nach der im Februar 1981 erlassenen Neufassung der „Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Postfachanlagen (RichtlPostfach)" sind die Postämter gehalten, gezielt die Werbung insbesondere solcher Kunden zu fördern, deren Übergang zur Postabholung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kostenmindernd wirken würde.

Im Zug der zum 1. Juli 1982 in Kraft tretenden Gebührenmaßnahmen wird überdies die laufende Postfachgebühr wegfallen und durch eine bei der Einrichtung zu zahlende einmalige Gebühr ersetzt werden.

Diese Regelung ist für Dauerbenutzer eines Postfachs günstiger als das bisherige Verfahren.

51. Abgeordneter **Linsmeier** (CDU/CSU)

Hat die Deutsche Bundespost auf die Wirtschaftlichkeit bezogene Vergleiche auf regionaler oder sektoraler Ebene mit Postverwaltungen anderer Länder angestellt, und ist sie gegebenenfalls bereit, die Ergebnisse dieser Vergleiche darzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 11. Januar

Die Deutsche Bundespost berechnet für ihren Bereich Arbeitsproduktivitätskennzahlen und ist selbst an objektiven Vergleichszahlen interessiert. Sie steht daher mit anderen Postverwaltungen in Verbindung, um Produktivitätsvergleiche zu erstellen.

Bei allen bisher angestellten Produktivitätsvergleichen haben sich jedoch erhebliche methodische Probleme und Schwierigkeiten durch Daten- und Messungsdefizite ergeben.

Eine Messung der Pro-Kopf-Leistungen beispielsweise berücksichtigt nicht die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, die durch unterschiedliche Regelarbeitszeiten und durch Überstunden das Ergebnis wesentlich beeinflussen kann.

Ferner können systembedingte Unterschiede hinsichtlich der Betriebsabwicklung, der Sendungsdefinitionen, der Ausgestaltung des Dienstleistungsangebots und der Zuordnung der Arbeitsstunden zu Tätigkeiten bei den Produktivitätsberechnungen nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Die beschriebenen Schwierigkeiten führen dazu, daß bei einem Vergleich der Rechenergebnisse erkennbare Unterschiede nicht eindeutig auf abweichende Rahmenbedingungen, die speziellen Dienstleistungsprofile und auf andere nationale Einflüsse zurückzuführen sind.

Die Untersuchungen auf diesem Gebiet haben deshalb bisher keine aussagefähigen Ergebnisse gebracht.

52. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, dem schwedischen Beispiel zu folgen und Geschenkpakete nach Polen durch die Deutsche Bundespost gratis befördern zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 12. Januar

Bei der Deutschen Bundespost ist eine Regelung, wie sie die schwedische Postverwaltung für Postpakete nach Polen eingeführt hat, nicht beabsichtigt.

Die Deutsche Bundespost muß auch bei Paketen nach Polen bei ihrer Gebührenkalkulation berücksichtigen, daß der ihr zustehende Gebührenanteil in Höhe von 3,60 DM bis 11,70 DM je nach Gewichtsstufe zur Deckung der Selbskosten äußerst gering ist.

Da der Postpaketverkehr ohnehin stark defizitär ist – die Unterdekkung beträgt hier zur Zeit über 1 Milliarde DM haushaltsjährlich –, können Gebührenpräzedenzfälle leider nicht in Betracht kommen. Es gibt überdies weltweit eine Vielzahl hilfsbedürftiger Menschen, die von karitativen Organisationen und engagierten Privatpersonen in unserem Land unterstützt werden, welche mit Sicherheit auf vergleichbaren Regelungen bestehen würden.

53. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß zum gegebenen Zeitpunkt schnelle und unbürokratische Hilfe gewährt werden müsse, und ist die Bundesregierung bereit, den entsprechenden Gebührenausfall gegen die Ablieferung der Deutschen Bundespost gegebenenfalls aufzurechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 12. Januar

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß schnelle und unbürokratische Hilfe gewährt werden muß.

Es sind deshalb bereits Hilfeleistungen außerhalb des Post- und Fernmeldewesens gewährt worden und diese werden soweit möglich weiter laufen. Aber es dürfte verständlich sein, daß in einer Zeit schwieriger Wirtschafts- und Finanzprobleme in Anbetracht vieler anderer Verpflichtungen auch die Möglichkeiten der Bundesregierung leider begrenzt sind.

Sie sieht sich daher nicht in der Lage, einer Lösung näherzutreten, wie Sie sie für einen verbilligten oder gar kostenlosen Versand von Postpaketen nach Polen vorschlagen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

54. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Wann und in welcher Weise gedenkt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen seine der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V. am 18. Dezember 1981 gegebene Zusage wahrzumachen, für das Jahr 1982 die Anregung dieses Verbands aufzugreifen, durch Plakate auf die Möglichkeit zum Versand von Geschenkpaketen in die DDR hinzuweisen, und stimmt die Bundesregierung der Feststellung zu, daß Anlaß zu solchen Aktionen auch im Hinblick auf die sich verschärfende Versorgungskrise innerhalb des Ostblocks durchaus nicht nur in der Weihnachtszeit gegeben ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann vom 13. Januar

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V. hat im November vergangenen Jahrs angefragt, ob vom Ministerium ein Plakat zur Erinnerung an die Möglichkeit von Geschenksendungen in die DDR zur Verfügung gestellt werden kann. Da solche Geschenksendungen bereits Ende November auf der Post aufgegeben sein sollten, war die Anregung im vergangenen Jahr nicht mehr zu verwirklichen. Es ist geplant, mit der Bundesarbeitsgemeinschaft sowie entsprechenden Institutionen der Kleinbetriebe des Einzelhandels zu erörtern, ob sie in der Lage sind, ein vom Ministerium zur Verfügung gestelltes Plakat mit Hinweisen für Geschenksendungen in die DDR an ihre Mitgliedsfirmen zu verbreiten und zum Aushang zu bringen. Bei entsprechender Bereitschaft wäre ein Aushang bereits in der Vorosterzeit möglich. Eine endgültige Entscheidung darüber kann erst nach Abschluß dieser Erörterungen getroffen werden.

Im übrigen darf ich Sie darüber unterrichten, daß zur Information der Leser allen Tageszeitungen im Bundesgebiet im Oktober 1981 ein Artikel zugegangen ist, der Empfehlungen für den Inhalt von Geschenksendungen in die DDR enthielt. Ebenso wurde in allen Lesezirkel-Mappen ein entsprechender Aufkleber geschaltet.

55. Abgeordneter **Jäger (Wangen)** (CDU/CSU)

Hat der Bundeskanzler bei seinem Besuch beim SED-Chef Honecker auch das Schicksal des zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilten Dresdner Ingenieurs Rainer Bäurich angesprochen, und gegebenenfalls mit welchem Erfolg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann vom 13. Januar

Ich bitte Sie um Verständnis für meinen lediglich allgemeinen Hinweis, daß die Problematik derartiger Fälle bei dem Treffen in der DDR eingehend erörtert wurde. Sie kennen die Einschätzung der Bundesregierung zu öffentlichen Erörterungen dieses Themas und insbesondere zur Diskussion von Einzelschicksalen.

Diese Linie der diskreten Problemlösung soll und wird beibehalten werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

56. Abgeordneter **Freiherr von Schorlemer** (CDU/CSU)

Entspricht es dem Demokratieverständnis der Bunregierung, der Volksrepublik Benin beim Aufbau eines Rundfunknetzes zu helfen, obwohl nicht sichergestellt ist, inwieweit freiheitlich demokratische Grundsätze ebenfalls eine Verbreitung in der Bevölkerung durch die Rundfunkanstalt finden?

Antwort des Staatssekretärs Porzner vom 11. Januar

Der Rundfunk ist in Benin das einzige Massenmedium. Er strahlt seine Sendungen in französischer Sprache und in den 15 Hauptstammessprachen des Landes aus. Er wird von der beninischen Regierung in erster Linie zur Information über die entwicklungspolitischen Zielsetzungen sowie zur Weiterbildung der Bevölkerung genutzt. Die entwicklungspolitischen Zielsetzungen der beninischen Regierung bieten gute Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit der Bundesregierung auf

diesem Gebiet: Sie zielen eindeutig und klar auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsteile namentlich auf dem Land ab. Diese Aspekte waren ausschlaggebend für die Entscheidung, Benin beim Ausbau des Rundfunknetzes zu helfen.

57. Abgeordneter **Hansen** (fraktionslos)

Was hat die Bundesregierung bewogen, ein vom Exekutivausschuß des Welternährungsprogramms vorgelegtes Finanzierungsprogramm von 5 Millionen Dollar für Bewässerungskanäle in Vietnam durch ihr Veto mit zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 14. Januar

Dem Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe-Politiken und Programme (CFA) als dem Steuerungsorgan des Welternährungsprogramms lag während seiner 12. Sitzung im Oktober 1981 unter anderem ein Projektvorschlag zur Förderung eines Bewässerungsvorhabens in Vietnam vor. Neben weiteren Delegationen des 30 Mitglieder zählenden Gremiums, die sich ablehnend oder kritisch äußerten, hat auch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland Zweifel daran zum Ausdruck gebracht, daß unter den gegenwärtig in Vietnam gegebenen Umständen eine den Prioritäten und Zwecken entsprechende und vom WEP hinreichend überprüfbare Verwendung der Hilfe gewährleistet werden könnte.

Sie hat den Projektvorschlag deshalb nicht befürwortet. Eine formelle Abstimmung über den Vorschlag gab es nicht; die Entscheidung wurde vertagt.

58. Abgeordneter **Hansen** (fraktionslos)

Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung nicht bereit, Entwicklungshilfe an Vietnam zu leisten, und wie vereinbart sich diese Haltung mit den Thesen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit, wonach „Solidarität mit den Ärmsten der Armen in den Ländern der Dritten Welt, unabhängig vom bestehenden Gesellschaftssystem" notwendig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 14. Januar

Nach der Invasion Kambodschas durch Vietnam im Sommer 1979 beschloß das Bundeskabinett, daß die Gewährung von „Entwicklungshilfe an Vietnam unter den gegebenen Umständen nicht in Betracht kommt". Dies erklärte der Bundeskanzler am 4. Juli 1979 im Deutschen Bundestag unter Beifall aller Fraktionen. Die maßgebenden Umstände nämlich

- die militärische Besetzung Kambodschas
- die veranlaßte Massenfluchtbewegung von über einer Million eigener Staatsbürger in Drittländer (insbesondere die sogenannten „boat people")

haben sich bis heute nicht geändert. Einem Engagement privater Träger in Vietnam hat sich die Bundesregierung auch nach dem Jahr 1979 nicht widersetzt. Es ist Sache der Regierung der SRV, die Voraussetzungen für eine langfristig angelegte öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu schaffen.

59. Abgeordneter **Hansen** (fraktionslos)

Wäre es nicht angebrachter zu versuchen, dem Problem der Vietnamflüchtlinge durch Bekämpfung der wahren Ursachen beizukommen, als durch unvollkommene „humanitäre Hilfe"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 14. Januar

In Anbetracht der unter obiger Antwort dargestellten Umstände sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, hier bilaterale öffentliche Hilfe zu gewähren. Die Bemühungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in diesem Zusammenhang wurden und werden jedoch aktiv von der Bundesregierung unterstützt.

Bonn, den 18. Januar 1982

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Telefon (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838